

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.2015

Geschäftszahl

2013/05/0004

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 50 Abs. 1 NÖ BauO 1996 findet nur im geregelten Baulandbereich Anwendung. Im unregulierten Bereich (nunmehr: Baulandbereich ohne Bebauungsplan) kommt es allein auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 54 NÖ BauO 1996 an (Hinweis E vom 29. April 2005, 2002/05/1409).